Die SODK steht hinter den Richtlinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auseinandersetzung um grundsätzliche Fragen der Unterstützungspraxis, die nötigen Ressourcen und für ein modernes Verständnis der Sozialarbeit.

Die SKOS erhofft sich gerade auch von der SODK die politische Unterstützung der SKOS-Richtlinien als verbindliches Instrument im Interesse einer einheitlichen und rechtsgleichen Unterstützungspraxis.

Die SKOS dankt ihren Mitgliedern für ihr aktives Mitwirken im Rahmen der Evaluationsstudie und auch für ihren künftigen Einsatz für fortschrittliche Lösungen in der Sozialhilfe. ■

Die SODK steht hinter den Richtlinien

Staatsratspräsidentin Dr. Ruth Lüthi, Präsidentin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, SODK, hat an der gemeinsam mit der SKOS veranstalteten Pressekonferenz zur Evaluation ein klares Votum für die Richtlinien abgegeben.

«Die Existenzsicherung hat in einer humanen Gesellschaft und mithin in der Sozialpolitik eine hervorragende Bedeutung. Im Rentenbereich, d.h. in der Altersklasse ab 62 bis 65 Jahren, haben wir mit der AHV, der 2. Säule und dem System der Ergänzungsleistungen ein immerhin so gesichertes System, dass Sozialhilfeabhängige zu den Einzelfällen gehören.

In der aktiven Altersklasse sind es die Arbeitslosenversicherung, die IV, die Kranken- und die Unfallversicherung, die Familienausgleichskasse, die EO und die Militärversicherung, welche bestimmte Risiken abdecken und so vor Verarmung schützen. Ein gutes und nicht zu unausgeglichenes Lohnniveau verbunden mit einer gesunden Wirtschaftsstruktur mit einer geringen Arbeitslosenrate sind jedoch der beste Garant für die Verhinderung sozialer Probleme. Eine eigentliche Versicherung gegen die Verarmung existiert allerdings nicht, denn die Armut hat viele Gesichter. (...) Die in der Schweiz vorhandenen Instrumente zur Bekämpfung der Armut bestehen aus vier Säulen:

- einem Artikel über das Existenzminimum in der Bundesverfassung
- 26 kantonalen Sozialhilfegesetzen
- dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
- den SKOS-Richtlinien.

Die SKOS-Richtlinien sind die sozialen Kapillaren. Sie dringen bis in die äussersten Gefässe unseres Staates, den Gemeinden durch. Diese Richtlinien haben heute eine wichtige Bedeutung bei der Verhütung von Armut.

Die SODK hat deshalb ein grosses Interesse daran zu wissen, ob dieses Instrument geeignet ist, die Aufgabe als Massgeber der Existenzsicherung zu erfüllen. Dazu gehören vertretbare Kosten sowie die Förderung der Rechtsgleichheit unter Beibehaltung einer angemessenen Differenzierungs- und Individualisierungsmöglichkeit. (...)

Die Auswertung auf Grund der Angaben der Fachleute zeigt, dass die neuen Richtlinien im Ganzen gesehen zu einem recht hohen Grad die in sie gesetzten Ziele erfüllen. Unsere Konferenz empfiehlt den Kantonen deshalb, die Richtlinien auch auf Grund der Evaluationsergebnisse weiterhin anzuwenden. In vielen Einzelbereichen muss aber noch nach Lösungen gesucht werden.»